kaum mehr als den Namen noch behauptet hatte. So schmerzlich die Geschichte der untergehenden Merowinger berührt, so beweist sie doch die dem deutschen Bolke eigentümliche Treue gegen sein Königsgeschlecht (vgl. II. Abteilung S. 5 Sz. 23). — Das Das Bolk. Bolk hatte geringen Anteil am politischen Leben. Beim Könige und bei den Bornehmen lag die Entscheidung. Nur in der ersten Zeit nach Chlodovechs Reichsgründung erinnern einige Borgänge an die Bedeutung der alten Bolksgemeinde. Das Bolk war dem Könige zu Treue verpflichtet. Auf Treuebruch stand der Tod. Nach des Grasen Besehle versahen die Gauleute, die sich in Hundertschaftsscharen gliederten, den Sicherheitsdienst gegen Käuber und Diebe. —

Bum Wesen bes frankischen Königtumes gehörte bas Richter- Rechtsamt. Antrustionen und andere Vornehme, die gerade in der 1. Königs-Pfalz zugegen maren oder auch vom Konige berufen murden, Beifiger. bildeten unter des Rönigs Vorfite den Gerichtshof und fanden das Urteil, wohl nach der Rechtsweisung des besonders rechts= fundigen Pfalzgrafen. Freilich läßt fich die Amtsverrichtung bes Pfalzgrafen nach ben uns erhaltenen Formeln und Urfunden aus dem Königsgerichte nicht mit Bestimmtheit erkennen. Es bleibt undeutlich, ob er durch feine Rechtsweisung auf Fallung des Urteils einwirkte ober ob er nach Findung des Urteils bezeugte, daß die Cache in gesetlicher Form verhandelt und erledigt fei.*) - Gelbsttätig griff ber Ronig ein. Go erhob Gunthramm felber die Unklage gegen die Bergoge, deren Beer auf einem Buge gegen die Westgoten im eigenen Lande furchtbare Berwüftungen angerichtet hatte. — Die Dauer des Königsgerichts betrug drei Tage. — Dauer bes Vor den König wurde gebracht, was im Volksgerichte nicht zum Gegenftand völligen Austrage gekommen war, oder was den König anging ber Berund feinen Befit. — hier fand auch das Gottesurteil des Zweitampf. tampfes statt. — Dem Könige allein stand zu, Todesstrafe über Todesben freigeborenen Franken zu verhängen. Er allein auch konnte bie Acht aussprechen. -

^{*)} Waiß, D. B. G. II, 2, S. 191—194, hält die lettere Ansicht fitr die richtige, bemerkt aber doch, daß der Psalzgraf berusen sein mochte, darüben Auskunft zu geben, was das Recht verlange, wie sich der vorliegende Fall zu dem Rechte verhalte. So hätte er Einfluß gewonnen auf den Gang der Berhandlung und auf das Urteil.